STADT GROSS-UMSTADT **BESCHLUSSVORLAGE**

FB5/1157/2017

Fachbereich: Fachbereich 5
Sachbearbeiter: Ramona Rohs
Az: 5.0
Datum: 07.09.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Ortsbeirat Umstadt		Vorberatung	
Magistrat	11.09.2017	Vorberatung	TOP 6
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

Bebauungsplan "Im Kühlen Grund"; Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans "Im kühlen Grund" gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).
Das Gebiet liegt nördlich der Straße „Im Kühlen Grund“ und östlich des Ohlebachs in Groß-Umstadt und erhält die Bezeichnung: **Bebauungsplan „Im Kühlen Grund“**

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Groß-Umstadt Flur 1, Nr. 1062/4, 1063/2 und 1064/2.

Karte zur Abgrenzung des Plangebietes:

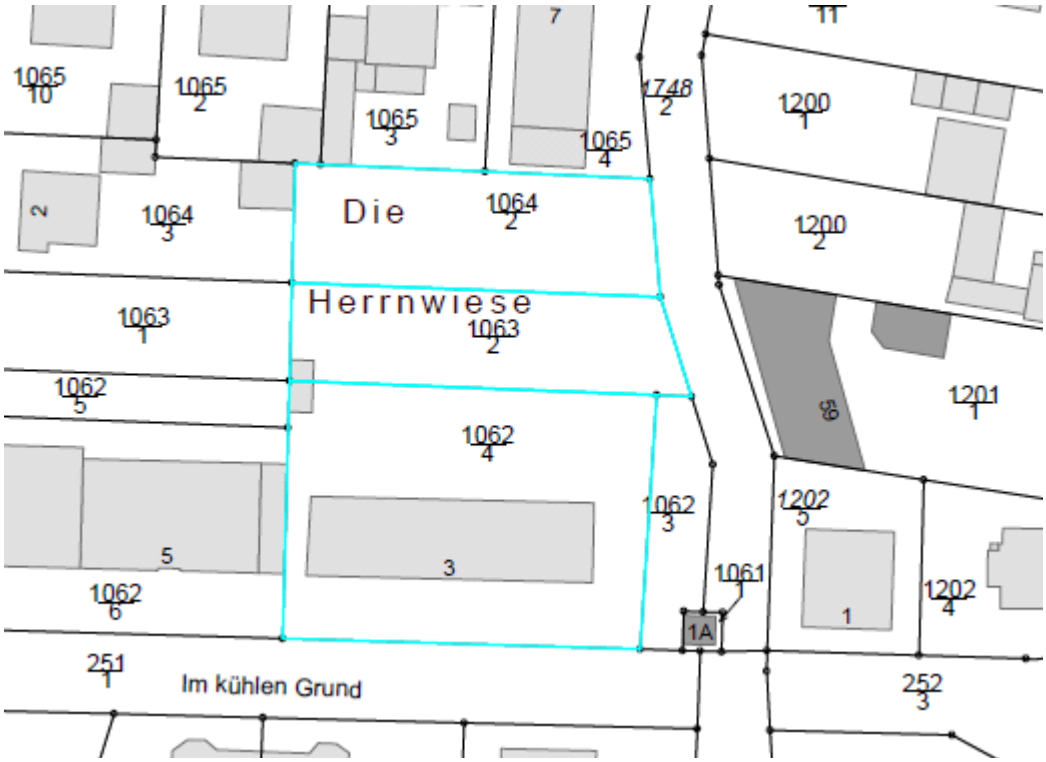

Sollten sich bei der Planung Abweichungen ergeben, so wird der Magistrat ermächtigt, der Stadtverordnetenversammlung einen geänderten Planbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Gegenstand des Bebauungsplans ist die Errichtung einer Wohnanlage auf einer ca. 0,23 ha großen Fläche nördlich der Straße "Im kühlen Grund" und östlich des Ohlebachs. Das Gebiet soll als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Die Bodenschutzklausel des Baugesetzbuchs wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans in besonderer Weise beachtet.

Die Stadt beabsichtigt, sich entlang des Ohlebachs einen Geländestreifen von ca. 5 m Breite zu sichern, um eine Zugänglichkeit zur Bachparzelle herstellen zu können.

Da die Anwendungsvoraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB gegeben sind, soll der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Von der Erarbeitung eines Umweltberichts wird deshalb abgesehen.

Alle die mit der Bebauungsplanaufstellung verbundenen Kosten, werden vom Antragsteller getragen.